

VATM • Oberländer Ufer 180-182 • 50968 Köln

Vorab per Fax an: 0228/146471

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Referat 117
Postfach 8001
53113 Bonn

Ansprechpartner

Heike Müller-Menn

Durchwahl

02 21 / 3 76 77-25

Datum

08.04.2011

Nummernplan Rufnummern für Mobile Dienste (Vfg. Nr. 11/2011)

hier: Stellungnahme des VATM (ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse)

Sehr geehrter Herr Schierloh,
sehr geehrte Damen und Herren,

die BNetzA hat mit Vfg. Nr. 11/2011 den Nummernplan Rufnummern für Mobile Dienste, der auf dem Entwurf vom 13.10.2010 beruht, im Amtsblatt veröffentlicht. In der Mitteilung Nr. 64/2011, ebenfalls im Amtsblatt veröffentlicht, teilte die BNetzA mit, dass sie zur Umsetzung der Erweiterung der Antragsberechtigung und der Verringerung der Blockgröße im Nummernplan Mobile Dienste eine Anhörung durchführt. Im Rahmen der Anhörung gibt die BNetzA Gelegenheit, zu der Frage wie viel Zeit für eine Umsetzung der Erweiterung des Kreises der Antragsberechtigten und der Verringerung der Blockgröße erforderlich ist, Stellung zu nehmen. Ferner bittet die BNetzA im Rahmen der Anhörung um eine genaue Beschreibung der erforderlichen Umsetzungsmaßnahme.

Der VATM möchte hiermit im Namen seiner Mitgliedsunternehmen zu dieser Konsultation wie folgt Stellung beziehen:

1. Zeitkomponente hinsichtlich einer Umsetzung der Erweiterung des Kreises der Antragsberechtigten

In Bezug auf den Umsetzungszeitraum zeigen sich seitens der Verbandmitglieder des VATM unterschiedliche prioritäre Ziele bzw. Notwendigkeiten. Der VATM sieht daher in seiner Stellungnahme davon ab, zu diesem Punkt Stellung zu nehmen. Bei der Festlegung der Umsetzungsfristen sollten jedoch die nachfolgenden Punkte berücksichtigt werden.

2. Erweiterung des Kreises der Antragsberechtigten

Unter 4.2.2.1 des Nummernplans für Mobile Dienste sind allgemeine Voraussetzungen für die originäre Zuteilung definiert, welche dazu führen, dass die bestehende MNP-Datenbank überarbeitet bzw. erweitert werden muss. Die Überarbeitung bzw. Erweiterung ist mit einem entsprechenden Aufwand verbunden, der voraussichtlich eine Übergangsphase zur Folge haben wird, in der möglicherweise nicht in jeder Konstellation die volle MNP-Funktionalität zur Verfügung stehen wird. Bislang ist die MNP-Datenbank im Mobilfunk auf die vier Netzbetreiber sowie derzeit zwei MVNOs ausgelegt.

Im Jahr 2004 haben die Mobilfunknetzbetreiber in der „Spezifikation administrative und betriebliche Abläufe beim Wechsel des Mobilfunknetzbetreibers / Diensteanbieters“, die relevanten Prozesse im Rahmen der Rufnummernportierung definiert. Durch die vorgesehene Erweiterung des Kreises der Antragsberechtigten müssten die Prozesse und die technischen Grundlagen (Datenbank, Schnittstellen etc.) angepasst werden. Dieser Schritt müsste von der BNetzA vorbereitet und rechtzeitig eingeleitet werden.

Jedenfalls mittelfristig könnten neue Marktteilnehmer einen Bedarf an originär zugeteilten Rufnummern haben. In diesem Fall sollte das MNP-Verfahren im Rahmen einer umfassenden Lösung angepasst werden. Hierbei könnten in die bereits aus dem Jahr 2004 stammenden Festlegungen des MNP-Verfahrens die aktuellen europarechtlichen Anforderungen aufgenommen und das MNP-Verfahren insgesamt optimiert werden.

Mit dem Nummernplan für Mobile Dienste wurde die Differenzierung von Festnetz- und Mobilfunkrufnummern für Mobilfunkrufnummern aufgehoben. Nicht so für Ortsnetzzufnummern. Da die Konvergenz von Mobilfunk und Festnetz zwischenzeitlich weit fortgeschritten ist, könnte in diesem Zusammenhang angedacht werden, die aus dem Nummernplan für Mobile Dienste resultierenden Anpassungen des MNP-Verfahrens und die Zusammenführung der Portierungsverfahren für Mobilfunk und Festnetz in einem Schritt zu realisieren. So könnte aufwands- und zeitminimierend ein für alle Marktbeteiligten zukunftsweisendes Verfahren sichergestellt werden.

3. Verringerung der Blockgröße

Die Verkleinerung der Rufnummernblöcke geht einher mit einem erheblichen Einrichtungsaufwand bei der Anpassung bestehender Prozesse.

Bei der vorgesehenen Verringerung der Blockgröße würde die Frequenz der notwendigen Neubestellungen bei ansonsten konstantem Aufwand je neuem Block deutlich steigen. Bei der vorgesehenen Verringerung um 10 %, würde dies die Anzahl der Neueinrichtungen von NKZ um den Faktor 10 erhöhen mit der Folge des zehnfachen internen Aufwands.

Die in 2.3 (Nummernteilbereich (0)15) des Nummernplans Rufnummern für Mobile Dienste geplanten Regelungen gehen voraussichtlich einher mit folgenden Auswirkungen auf diverse IT Systeme:

1. Die derzeitigen System-Versionen im IT-Bereich können die Verlängerung der Vorwahl/Netzkennzahl um eine Stelle sowie die Verkürzung der Teilnehmernummer um ebenfalls eine Stelle nicht abbilden, so dass an einigen Stellen eine Änderung der Software beim jeweiligen Hersteller/Lieferant zu beauftragen wäre.
2. Ein 10 Mio.-Rufnummernblock ist bislang die kleinste Einheit und kann in den MNP-Systemen nur einem Netzbetreiber zugeordnet werden. Der Entwurf des Nummernplans sieht vor, dass künftig aus demselben 10 Mio.-Block kleinere 1 Mio.-Blöcke an unterschiedliche Anbieter mobiler Dienste zugeteilt werden könnten. Hierbei hätte jeder Anbieter eine eigene MNP-Kennung und wäre für diese jeweils eigenständig vollverantwortlich. Hierfür wäre eine neue oder geänderte Software für die betroffenen IT-Systeme erforderlich. Für die Umsetzung wird ein ausreichender zeitlicher Vorlauf benötigt.

Die Verringerung der Blockgröße sollte mit der Erweiterung des Kreises der Antragsberechtigten zeitlich abgestimmt eingeführt werden. Im Sinne einer zielgerichteten Beauftragung der Hersteller/Lieferanten für die zur Umstellung erforderliche neue oder geänderte Software sollte ein verbindliches „Gesamtkonzept Rufnummernportierung“ entwickelt werden, welches sowohl die Portierung von Mobilfunk- als auch von Festnetzzrufnummern umfasst.

Mit freundlichen Grüßen



Heike Müller-Menn
Justiziarin